

## 4. Materialien aus dem Internet im Unterricht

### Überblick:

- 4.1 Download und Nutzung von Webinhalten im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnistatbestände
- 4.2 Datenbanken und Datenbankwerke
- 4.3 Nutzung von Videos und Musik auf YouTube und Streaming-Plattformen
- 4.4 Freie Inhalte im Netz

### 4.1 Download und Nutzung von Webinhalten

4.1.1 Sollen urheberrechtlich relevante Leistungen Dritter aus dem Internet, die auf Webseiten, Blogs oder Foren veröffentlicht sind, genutzt werden (z. B. Texte, Fotos, Filme), ist das Urheberrecht zu beachten, d.h. es ist zu prüfen, ob das Werk oder der Schutzgegenstand mit Zustimmung des Rechteinhabers oder im Rahmen einer der Ausnahmebestimmungen des UrhG, z.B. als Zitat, bereitgestellt wird. Rechtswidrig in das Internet eingestellte Inhalte dürfen generell nicht genutzt werden.

Stellt der Websitebetreiber eigene Inhalte allgemein frei zugänglich ins Web, können diese für eigene Informationszwecke des Nutzers sowie im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des UrhG (z.B. für den Unterrichtsgebrauch, § 60a UrhG) genutzt werden. Je nach dem Inhalt der Informationen können dies auch Nutzungen im beruflichen Zusammenhang sein, es sind jeweils der Zweck der Information und die auf der Website veröffentlichten Nutzungsbedingungen (i.d.R. AGB) zu berücksichtigen. **Nicht erlaubt** ist die über den eigenen Gebrauch hinausgehende Verwendung von Webinhalten, also etwa die Verbreitung an einen größeren Per-

sonenkreis oder eigene Onlinestellung, sofern sie nicht durch die Nutzungsbedingungen des Rechteinhabers oder eine gesetzliche Ausnahmebestimmung erlaubt ist.

Die **Verlinkung** ist zulässig (EuGH, Urt. v. 13.02.2014, C-466/12 (NJW 2014, 759 ff.) – Svensson). Dabei handelt es sich um Querverweise auf andere Webseiten. Das wird in der Regel im Fließtext dadurch deutlich gemacht, dass die Wörter im Text hervorgehoben sind und durch das Anklicken des Wortes eine Weiterleitung des Users auf eine andere Internetadresse erfolgt. Davon ist das Framing zu unterscheiden. In diesem Fall werden fremde Inhalte in die eigene Website eingebettet.

Zum **Framing** hat der EuGH (B. v. 21.10.2014, C-348/13, EuZW 2015, 28 ff. – BestWater International) Folgendes festgestellt:

- Es wurde die Rechtsprechung zur Verlinkung fremder Inhalte durch Framing an die Entscheidung zur Verlinkung über Hyperlinks angepasst.
- Verlinkter Inhalt ist bereits auf einer anderen Webseite frei zugänglich. Der Inhalt wird durch die sog. „Framing-Technik“ eingebunden. Es erfolgt keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 und 3 UrhG. Es fehlt an einer Wiedergabehandlung gegenüber einem „neuen“ Publikum.
- Mittels Framing kann ein fremder Inhalt wiedergegeben werden, ohne dass er vervielfältigt werden muss. Diese Art der Verlinkung fällt nicht unter das Vervielfältigungsrecht (BGH, Urt.v. 09.07.2015, I ZR 46/12, GRUR 2016, 171 ff. – Die Realität II):
  - Der BGH schloss sich der Rechtsprechung des EuGH an. Beim Framing ist nicht von einer öffentlichen Wiedergabe durch die Einbettung fremder Inhalte auszugehen, weil allein der Inhaber der fremden Internetseite darüber entscheidet, ob das dort bereitgehaltene Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.

- Framing ist keine Wiedergabe mittels eines spezifischen technischen Verfahrens, das sich von der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet.

Framing stellt aber einen Eingriff in das Recht zur öffentlichen Wiedergabe nach § 15 UrhG dar, wenn es unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat (BGH, Urt. 09.09.2021, I ZR 113/18).

Ist das **Reposting** von Insta-Stories, Facebook-Posts (Teilen des Postes eines anderen Accounts) zulässig?

Das Reposting/Teilen von Inhalten ist mit einer Verlinkung vergleichbar. In der Verlinkung ist nicht zwingend ein Zueigenmachen des verlinkten Inhalts zu sehen (OLG Frankfurt, Urteil vom 26.11.2015, Az. 16 U 64/15). Allerdings kann die Verlinkung im Einzelfall ein Zueigenmachen darstellen, bspw. durch Hinzufügen einer Meinung oder Stellungnahme. Das „**Liken**“ fremder Beiträge wurde als Zueigenmachen angesehen (OLG Dresden, Urt. v. 07.02.2017, Az. 4 U 1419/16).

4.1.2 Für den **Unterrichtsgebrauch** hat die Bestimmung des § 60a UrhG eine Klarstellung der Nutzungsmöglichkeiten von Webinhalten im Unterricht gebracht: eine gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Webinhalten im Unterricht bestand nach der früheren Rechtslage nur in § 52a UrhG bezüglich der Einspeisung in das Schulintranet, nicht aber für andere Nutzungen, etwa die Weitergabe von digitalen Kopien an Schüler und Kollegen der Lehrkraft. Die **neue Regelung** des § 60a UrhG erlaubt nun nicht nur den Zugriff auf die Webinhalte zur Herstellung von analogen und digitalen Kopien für den Unterrichtsgebrauch, sondern – in den Grenzen des § 60a UrhG – die Kopien bzw. heruntergeladenen Webinhalte in allen urheberrechtlich relevanten Formen zu nutzen. Dies gilt unabhängig von der territorialen Herkunft der Webinhalte, also auch für Inhalte, die von **ausländischen Webseiten** heruntergeladen werden.

Die gesetzliche Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG kommt auch bezüglich der Inhalte zum Tragen, die im Web **zugangsbeschränkt** bereitgestellt werden, also nur registrierten Nutzern zugänglich sind. Sofern die Registrierung (und damit der Zugang) allgemein angeboten wird, sind die in der Datenbank gespeicherten Inhalte als veröffentlicht anzusehen und unterliegen damit den Bestimmungen der §§ 60a und b in Verbindung mit § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG. Der **registrierte Nutzer**, der geschützte Werke aus der Datenbank legal abrufen kann, kann diese in den Grenzen der §§ 60a und 60b UrhG auch für den Unterricht nutzen, selbst wenn die **Geschäftsbedingungen des Datenbankanbieters nur eine Nutzung für den privaten Gebrauch** der registrierten Kunden zulassen.

§ 60a UrhG greift auch dann, wenn der Websitebetreiber jede Nutzung außer der für strikt private Zwecke ausschließen sollte. § 60g Abs. 1 UrhG bestimmt, dass „auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, sich der Rechteinhaber nicht berufen (kann)“.

4.1.3 Es dürfen auf Grund des § 60a UrhG bis zu 15 % von den auf Webseiten veröffentlichten Inhalten (Texte, Musik, Werke der bildenden Kunst, Film, Software, Sammelwerk, Datenbank) im Unterricht genutzt werden. Die (urheberrechtlich geschützten) Webinhalte dürfen in diesem Umfang für den Unterrichtsgebrauch digital und analog vervielfältigt (§ 16 UrhG) und weitergenutzt, also verbreitet (Verteilung von Kopien analog oder digital – § 17 UrhG), im Präsenzunterricht auf Whiteboard, Beamer etc. wiedergegeben und über das Intranet der Schule sowie die technischen Systeme, die zum Online-Klassenunterricht benutzt werden (Moodle etc.), öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 19a UrhG) (→ 5. *Einstellen von Materialien am Schulserver sowie auf Plattformen für den Online-Unterricht*). Umfasst ist dabei auch die Nutzung für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung, für Prüfungszwecke sowie die Weitergabe an Kollegen der Lehrkraft.

Über die 15-%-Grenzen des § 60a Abs. 1 UrhG hinaus dürfen **Abbildungen** (darunter auch Fotografien), einzelne **Beiträge** aus derselben Fachzeitschrift oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts **vollständig** genutzt werden (§ 60a Abs. 2 UrhG). Als Werke geringen Umfangs sind anzusehen Druckwerke mit max. 25 Seiten, Musiknoten mit max. 6 Seiten, Filme mit einer Länge von max. 5 Minuten und Musikstücke mit einer Länge von max. 5 Minuten (RegE UrhWissG, S. 35).

4.1.4 Nach dem Vertrag „Presseportal für Schulen“ (abgedruckt in Anhang B.3) dürfen auch ganze Beiträge aus **Zeitungen** und **Publikumszeitschriften** für den Unterricht analog und digital genutzt werden. Die Kopien des Artikels dürfen mit einem Scanner eingelesen und digital für den Unterricht genutzt werden (Ausdruck in Klassenstärke, Weitergabe der Datei an die Schüler, Wiedergabe im Unterricht auf PC, Whiteboard).

**Musiknoten** dürfen im Umfang von maximal 6 Seiten für den Unterricht genutzt werden, sofern sie im Web mit Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlicht sind. Für **Bildungsmedien** gilt die Erlaubnis dagegen nicht, weil der Gesamtvertrag deren Nutzung für den Unterrichtsgebrauch nur auf Basis analoger Vorlagen, also für Kopien von Druckwerken, vorsieht.

4.1.5. Nach dem Gesamtvertrag vom 21.12.2023 (s. Anhang B.2) über die öffentliche Zugänglichmachung und die öffentliche Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen dürfen die Beiträge aus **Tageszeitungen** und **Publikumszeitschriften** einschließlich darin enthaltener Abbildungen im Rahmen des Unterrichtsgebrauchs gemäß § 60a UrhG auf dem Schulserver sowie den für den Online-Klassenunterricht eingesetzten digitalen Lehrplattformen (Moodle etc.) eingestellt werden.

4.1.6 Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes nach den §§ 60a oder § 60b vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die **Quelle** deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung oder Verbrei-

tung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweit bekannt ist oder im Fall des § 60a oder des § 60b Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern (§ 63 Abs. 1 UrhG).

⇒ **Beispiel: Texte ohne Seitenanzahl (Blogeintrag)**

*Ein Lehrer möchte einen Blogeintrag, den er im Internet gefunden hat, für seinen Unterricht ausdrucken. Ist das zulässig?*

Ja. § 60a Abs. 2 UrhG erlaubt die vollständige Nutzung von „sonstigen Werken geringen Umfangs“, worunter Blogeinträge im Regelfall einzuordnen sind. Bei langen Blogeinträgen kann sich die Frage stellen, wie der „geringe Umfang“ zu bestimmen ist. Man könnte davon ausgehen, dass nach § 60a UrhG bei Druckwerken ein geringer Umfang mit einer Länge von bis zu 25 Seiten bestimmt wird. Nach der Definition der VG Wort hat die Normseite 1.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen). Daraus kann gefolgert werden, dass 25 Druckseiten 37.500 Zeichen entsprechen. Diese Zeichenzahl kann als Normwert für Online-Texte angewendet werden. Als sichere Alternative können auf jeden Fall bis zu 15 % eines solchen Textes genutzt werden.

⇒ **Beispiel: Musik**

*Ein Musiklehrer möchte zur Veranschaulichung des Unterrichts einige Songs nutzen, die er im Internet gefunden hat. Ist das zulässig?*

Ja, aber nur wenn jeder Song eine Länge von maximal 5 Minuten hat und aus einer legalen Quelle bezogen wird. Der Lehrer darf die Songs herunterladen und im Unterricht abspielen, sie direkt

aus dem Internet abspielen und Kopien davon an andere Lehrer derselben Schule weitergeben. Ein Song, der länger als 5 Minuten ist, darf nur zu maximal 15 % genutzt werden. Darüber hinaus müssen Nutzungsrechte erworben werden.

### 4.2 Datenbanken und Datenbankwerke

4.2.1 Sammlungen von Daten und Informationen im Netz stellen meist **Datenbanken** im Rechtssinn dar, die auch in ihrer Struktur als solche – unabhängig von den Rechten an den Inhalten – Urheber- bzw. Leistungsschutz genießen können. Als Datenbanken werden Sammlungen von Daten definiert, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und die einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind (§§ 87a ff. UrhG). Die Datenbank ist vom Datenbankwerk (§ 4 UrhG) zu unterscheiden. Von einem **Datenbankwerk** spricht man dann, wenn Werke datenbankmäßig miteinander verknüpft werden und bei der Erstellung der inhaltlichen Struktur der Datenbank ein Spielraum für eine individuelle Gestaltung besteht. Das kann z.B. bei Webseiten der Fall sein, sofern dort verschiedene Werkarten wie Film, Musik, Sprachwerke, Grafik und bildende Kunst in origineller Weise verknüpft sind. Der Ersteller der Webseite kann sich dann unter Berufung auf § 4 Abs. 2 UrhG gegen die Übernahme der individuellen Anordnung der Elemente seiner Webseite zur Wehr setzen. Geschützt wird die Struktur des Datenbankwerkes, unabhängig vom Inhalt. So ist das digitale Zeitungsarchiv als solches als Datenbankwerk geschützt, während die einzelnen Artikel als Sprachwerke geschützt sind.

Ein Datenbankwerk darf nicht als Ganzes zum privaten Gebrauch vervielfältigt werden, die einzelnen Inhalte aber schon (sofern die Voraussetzungen für den Privatgebrauch erfüllt sind). Die Aufnahme eines gesamten Datenbankwerks in ein Archiv ist nicht zulässig.

Zur Veranschaulichung des Unterrichts dürfen bis zu 15 % eines Datenbankwerks genutzt werden (§ 60a UrhG).